



**Brüssel, den 15. November 2016
(OR. en)**

13661/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0271 (NLE)**

TRANS 397
MAR 272
AVIATION 217
ESPACE 50
RELEX 888
EU-GNSS 31
CSC 312

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Agentur für die Sicherheit des Flugverkehrs in Afrika und Madagaskar (ASECNA) über die Entwicklung der Satellitennavigation und die Erbringung der damit verbundenen Dienste für die Zivilluftfahrt im Zuständigkeitsbereich der ASECNA

ÜBERSETZUNG

KOOPERATIONSABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DER AGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DES FLUGVERKEHRS IN AFRIKA
UND MADAGASKAR (ASECNA)
ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER SATELLITENNAVIGATION
UND DIE ERBRINGUNG DER DAMIT VERBUNDENEN DIENSTE
FÜR DIE ZIVILLUFTFAHRT IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DER ASECNA

Die EUROPÄISCHE UNION

im Folgenden "Union"

einerseits

und

die AGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DES FLUGVERKEHRS IN AFRIKA UND
MADAGASKAR,

im Folgenden „ASECNA“,

andererseits,

im Folgenden beide zusammen „Vertragsparteien“ —

IN ERWÄGUNG der zunehmenden Entwicklung der Anwendungen der globalen
Satellitennavigationssysteme in der Union, in Afrika und in anderen Teilen der Welt,
insbesondere im Bereich der zivilen Luftfahrt,

IN ERWÄGUNG, dass die ASECNA hauptsächlich mit der Erbringung der
Flugnavigationdienste in den ihr anvertrauten Lufträumen, mit der Organisation dieser
Räume, der Veröffentlichung von Luftfahrtinformationen, der Vorhersage und der
Informationsbereitstellung im Bereich der Flugmeteorologie betraut ist,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung der Satellitennavigationsprogramme der Union, des Galileo und des European Geostationary Navigation Overlay Service (Europäische Erweiterung des geostationären Navigationssystems) (EGNOS), die speziell für den zivilen Einsatz konzipiert wurden, des mit ihrer Umsetzung verbundenen Nutzens und des Interesses der ASECNA an Satellitennavigationsdiensten,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass das EGNOS-System, eine regionale, auf Europa ausgerichtete Infrastruktur, die von den globalen Satellitennavigationssystemen ausgesendete offene Signale überwacht und korrigiert und dabei insbesondere eine höhere Präzision und einen Integritätsmelder bietet, besonders gut für den Bedarf der zivilen Luftfahrt geeignete Dienste erbringt,

IN ERWÄGUNG, dass die auf der Technologie des EGNOS-Systems aufbauenden Dienste technisch auf den gesamten afrikanischen Kontinent ausgeweitet werden könnten, da einerseits Synergien zwischen unter der Verantwortung der Vertragsparteien stehenden Bodeninfrastrukturen bestehen würden, und andererseits die Transponder des EGNOS-Systems auf Satelliten installiert sind, die sich auf einer geostationären Umlaufbahn über Afrika befinden,

IN ERWÄGUNG der am 25. November 2010 angenommenen Entschließung des „Weltraumrats“ der Union mit dem Titel „Globale Herausforderungen: Aus den europäischen Weltraumsystemen uneingeschränkten Nutzen ziehen“, in der die Europäische Kommission darum ersucht wird, gemeinsam mit der Kommission der Afrikanischen Union den Kapazitätsaufbau voranzutreiben und zu sondieren, wie eine Infrastruktur ähnlich der des EGNOS-Programms in Afrika eingerichtet werden könnte,

IN ERWÄGUNG der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 26. April 2007 über die Europäische Weltraumpolitik, in der der Zusammenarbeit zwischen Europa und Afrika im Weltraumbereich eine besondere Bedeutung beigemessen wird, und der Mitteilung der Kommission vom 4. April 2011 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer Weltraumstrategie der Europäischen Union im Dienst der Bürgerinnen und Bürger“, in der der Wille der Union unterstrichen wird, ihr Fachwissen und ihre Infrastruktur zum Nutzen Afrikas einzusetzen und die Zusammenarbeit mit diesem Kontinent zu verstärken,

IN ERWÄGUNG der Resolution Nr. 2005 CM 44-11 des Ministerkomitees der ASECNA vom 7. Juli 2005 über die Umsetzung der Satellitennavigationssysteme (GNSS) in der ASECNA, in der insbesondere um die Unterstützung der Organe der Union ersucht wird, damit die Einführung von Galileo oder EGNOS der Agentur und ihren operativen Erfordernissen zugutekommt,

IN ERWÄGUNG der Resolution Nr. 2011 CA 120-18 des Verwaltungsrats der ASECNA vom 7. Juli 2011 über die effektive Beteiligung der Agentur an der Einführung von EGNOS/Galileo in der Region Afrika und Indischer Ozean, in der insbesondere der Generaldirektor ermächtigt wird, die entsprechenden Schritte bei den geeigneten europäischen Organen zu unternehmen,

IN ERWÄGUNG, dass die ASECNA im Rahmen der Umsetzung dieser Resolution zwecks Erbringung von auf der Technologie des EGNOS-Systems aufbauenden SBAS-Diensten im Zuständigkeitsgebiet der Agentur ein eigenes SBAS-ASECNA-Programm entwickelt hat,

IN ERWÄGUNG, dass eine langfristige Zusammenarbeit zwischen der Union und der ASECNA auf dem Gebiet der Satellitennavigation im Einklang mit der strategischen Partnerschaft zwischen der Union und Afrika steht, da der auf dem Vierten EU-Afrika-Gipfel am 2. und 3. April 2014 in Brüssel verabschiedete Fahrplan zur Definition der Zusammenarbeit zwischen den beiden Kontinenten für den Zeitraum 2014-2017 die Bereitstellung von dauerhaften und ausreichenden Personal- und Finanzressourcen zur Einführung von auf EGNOS aufbauenden Satellitennavigationsinfrastrukturen und zur Einrichtung von Lenkungs- und Finanzierungssystemen für die Investitions- und Betriebsausgaben für EGNOS in Afrika für die betroffenen Länder vorsieht,

IN ERWÄGUNG, dass die ASECNA und die Union in Anwendung dieser strategischen Partnerschaft zwischen der Union und Afrika bereits im Rahmen des Förderprogramms für den Bereich Luftfahrt und Satellitendienste in Afrika, das aus dem 10. Europäischen Entwicklungsfonds finanziert wird, sowie des afrikaweiten Förderprogramms für EGNOS in Afrika, das aus dem Instrument für die Entwicklungszusammenarbeit finanziert wird, insbesondere im Wege des Aufbaus des gemeinsamen Programmverwaltungsbüros EGNOS-Afrika zusammenarbeiten,

IN ERWÄGUNG des gemeinsamen Interesses an einer langfristigen Zusammenarbeit zwischen der Union und der ASECNA auf dem Gebiet der Entwicklung der Satellitennavigation für die zivile Luftfahrt und in dem Wunsch, eine solche Zusammenarbeit förmlich zu begründen,

IN ERWÄGUNG der Notwendigkeit, auf den von den Vertragsparteien abgedeckten Gebieten einen hervorragenden Schutz der Satellitennavigationsdienste zu gewährleisten,

IN ERWÄGUNG, dass die Union eigene Agenturen eingerichtet hat, die sie auf bestimmten Gebieten unterstützen, nämlich die Agentur für das Europäische GNSS für die europäischen Satellitennavigationsprogramme und die Europäische Agentur für Flugsicherheit für die zivile Luftfahrt, und dass der Betrieb des EGNOS-Systems im Zeitraum 2014-2021 Gegenstand einer Übertragungsvereinbarung zwischen der Union und der Agentur für das Europäische GNSS ist,

IN ANERKENNUNG, dass in der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme¹ festgelegt ist, dass die Union Eigentümerin aller materiellen und immateriellen Vermögenswerte ist, die im Rahmen der Programme Galileo und EGNOS entstehen oder entwickelt werden, und dass die Union im Rahmen dieser Programme Übereinkünfte mit Drittstaaten und Internationalen Organisationen schließen kann und dass die Kosten der Ausweitung der Abdeckung des EGNOS-Systems außerhalb Europas nicht aus den gemäß dieser Verordnung zugewiesenen Mitteln getragen werden,

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 1.

IN ERWÄGUNG der Verordnung (EU) Nr. 912/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS¹,

IN ANERKENNUNG des Wertes eines koordinierten Vorgehens bei Normung und Zertifizierung und bei allen Fragen zu Satellitennavigationssystemen und -diensten im Rahmen der internationalen Normungs- und Zertifizierungsforen, insbesondere um eine umfassende und innovative Nutzung der Galileo-, EGNOS- und SBAS-ASECNA-Dienste als globale Navigations- und Zeitgebungsnorm im Luftfahrtbereich zu fördern —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

TEIL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

Ziele

(1) Die Ziele dieses Abkommens sind, die Satellitennavigation weiterzuentwickeln und die damit verbundenen Dienste für die Zivilluftfahrt im Zuständigkeitsgebiet der ASECNA zu erbringen, indem ihr die Nutzung der europäischen Satellitennavigationssysteme gestattet wird.

¹ ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 11.

Dieses Abkommen steht im Einklang mit der Förderung der Dienste, die auf diesen europäischen Satellitennavigationsprogrammen beruhen, auf dem afrikanischen Kontinent.

(2) Die Form und die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zur Verwirklichung der Ziele nach Absatz 1 werden in diesem Abkommen festgesetzt.

ARTIKEL 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck:

1. „GNSS“ oder „globales Satellitennavigationssystem“ eine aus einer Satellitenkonstellation und einem Netz von Bodenzentren und -stationen bestehende Infrastruktur, die für Nutzer, die über ein entsprechendes Empfangsgerät verfügen, durch Senden von Funksignalen einen hochpräzisen Zeitmessungs- und Ortungsdienst auf der gesamten Erde erbringt;
2. „europäische Satellitennavigationssysteme“ das globale Satellitennavigationssystem, das im Rahmen des Programms Galileo errichtet wurde und das EGNOS-System, die Eigentum der Union sind;
3. „Zuständigkeitsgebiet der ASECNA“ die geografische Zone, in der die ASECNA Flugsicherungsdienste erbringt, unabhängig davon, ob es sich um den Luftraum ihrer Mitgliedstaaten handelt oder nicht;

4. „European Geostationary Navigation Overlay Service" (Europäische Erweiterung des geostationären Navigationssystems) oder "EGNOS" eine regionale Satellitennavigationssysteminfrastruktur, die der Überwachung und Korrektur der offenen Signale dient, die von globalen Satellitennavigationssystemen, hauptsächlich GPS und Galileo, gesendet werden und die damit den Nutzern dieser globalen Systeme höhere Leistungen in Bezug auf Präzision und Integrität bietet. EGNOS umfasst Bodenstationen und mehrere auf geostationären Satelliten installierte Transponder. Die Bodenstationen setzen sich aus einem technischen Zentrum, Missionskontrollzentren, RIMS-Stationen, NLES-Stationen, einem Dienstzentrum und einem EDAS-Server zusammen. Die regionale Abdeckung von EGNOS liegt schwerpunktmäßig auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das sich geografisch in Europa befindet;

5. „SBAS-ASECNA“ das Satellitennavigationssystem der ASECNA, das der Überwachung und Korrektur der offenen Signale dient, die von globalen Satellitennavigationssystemen, hauptsächlich GPS und Galileo, gesendet werden und damit den Nutzern dieser globalen Systeme höhere Leistungen insbesondere in Bezug auf Präzision und Integrität bietet. SBAS-ASECNA ist Eigentum der ASECNA. Es umfasst eine Bodeninfrastruktur und mehrere auf geostationären Satelliten installierte Transponder. Die Bodeninfrastruktur wird insbesondere RIMS-Stationen, ein oder mehrere Missionskontrollzentren und NLES-Stationen umfassen. Die Abdeckung von SBAS-ASECNA erstreckt sich vorrangig auf das Zuständigkeitsgebiet der ASECNA. Unter SBAS-ASECNA-System sind sowohl die erste Version als auch alle Weiterentwicklungen des Systems, einschließlich der Zweifrequenz- und Multikonstellationsentwicklungen, zu verstehen. Der Aufbau dieses Systems umfasst insbesondere Phasen der Definition und Konzeption, der Entwicklung und Errichtung, der Akkreditierung und Zertifizierung. Daran schließt sich die Betriebsphase an;

6. „EGNOS-Abdeckungsgebiet“ bzw. „SBAS-ASECNA-Abdeckungsgebiet“ das Gebiet, auf dem die von dem jeweiligen System gesendeten Signale empfangen werden können (z. B. die Reichweite der geostationären Satelliten);
7. „SBAS-ASECNA-Versorgungsbereich“ der Bereich innerhalb des SBAS-ASECNA-Abdeckungsgebiets, in dem das SBAS-ASECNA-System einen Dienst erbringt, der den von der ASECNA definierten und im Einklang mit den Richtlinien und Empfehlungen der ICAO (SARP) stehenden Anforderungen entspricht und die entsprechenden genehmigten Operationen ausführt;
8. „Versorgungsbereich des SoL-Diensts von EGNOS“ der Bereich innerhalb des EGNOS-Abdeckungsgebiets, in dem das EGNOS-System einen Dienst erbringt, der den Richtlinien und Empfehlungen der ICAO (SARP) entspricht und die entsprechenden genehmigten Operationen ausführt;
9. „RIMS-Stationen“ die zum EGNOS- oder SBAS-ASECNA-System gehörigen Stationen, deren Aufgabe es ist, in Echtzeit die Ortungsdaten aus den Signalen der globalen Satellitennavigationssysteme zu erfassen;
10. „NLES-Stationen“ die zum EGNOS- oder SBAS-ASECNA-System gehörigen Stationen, die die korrigierten Daten an die auf den geostationären Satelliten installierten Transponder senden, welche es den im Abdeckungsgebiet eines der beiden Systeme befindlichen GNSS-Signalempfängern ermöglichen, ihre Ortung angemessen zu korrigieren;

11. „Galileo“ ein unter ziviler Kontrolle stehendes, ziviles, unabhängiges, europäisches, globales Satellitennavigations- und Zeitgebungssystem zur Erbringung von GNSS-Diensten, das von der Union, der Europäischen Weltraumorganisation und ihren jeweiligen Mitgliedstaaten entworfen und entwickelt wurde. Der Betrieb von Galileo kann einer privaten Einrichtung übertragen werden. Galileo ist darauf angelegt, einen offenen Dienst, einen kommerziellen Dienst, einen öffentlichen regulierten Dienst und einen Such- und Rettungsdienst bereitzustellen und Integritätsüberwachungsdienste zu leisten, die für die Nutzer sicherheitskritischer Anwendungen („Safety-of-Life“-Anwendungen) bestimmt sind;
12. „Interoperabilität“ die Eignung zweier oder mehrerer Satellitennavigationssysteme und der von ihnen erbrachten Dienste, gemeinsam eingesetzt zu werden, sodass sich für die Nutzer eine Kapazitätssteigerung gegenüber der Nutzung eines einzelnen Systems ergibt;
13. „geistiges Eigentum“ Eigentum im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Ziffer viii des am 14. Juli 1967 in Stockholm unterzeichneten Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum;
14. „Verschlusssache“ Informationen in jeglicher Form, die vor einer unbefugten Weitergabe geschützt werden müssen, die grundlegenden Interessen der Vertragsparteien oder einzelner Mitgliedstaaten einschließlich nationaler Sicherheitsinteressen, in unterschiedlichem Maße schaden könnte. Der Vertraulichkeitsgrad wird durch eine besondere Einstufungskennzeichnung angegeben. Solche Informationen werden von den Vertragsparteien nach Maßgabe der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften als vertraulich eingestuft und sind gegen jeglichen Verlust der Vertraulichkeit, der Integrität und der Verfügbarkeit zu schützen.

ARTIKEL 3

Grundsätze für die Kooperation

Die Vertragsparteien wahren die folgenden Grundsätze bei den Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens:

1. beiderseitiger Nutzen durch allgemeine Ausgewogenheit der Rechte und Pflichten einschließlich der Beiträge und des Zugangs zu allen Diensten;
2. mögliche Mitwirkung beider Seiten an Kooperationsmaßnahmen im Rahmen der Satellitennavigationsprogramme der Union und der ASECNA;
3. rechtzeitiger Austausch aller zweckdienlichen Informationen für die Umsetzung dieses Abkommens;
4. angemessener und wirksamer Schutz der Rechte des geistigen Eigentums.

ARTIKEL 4

Agenturen der Union

Die Union kann der Agentur für das Europäische GNSS oder der Europäischen Agentur für Flugsicherheit die Ausführung der in diesem Abkommen festgelegten Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. In diesem Fall ist sie gegenüber der ASECNA weiterhin für die ordnungsgemäße und vollständige Durchführung der ihr durch die Anwendung dieses Abkommens entstandenen Verpflichtungen verantwortlich.

ARTIKEL 5

Beziehungen zu Dritten

Die Union erleichtert und unterstützt jegliche Initiative für eine Zusammenarbeit oder Partnerschaft zwischen der ASECNA und anderen an den europäischen Satellitennavigationssystemen EGNOS und Galileo beteiligten Einrichtungen, insbesondere der Europäischen Weltraumorganisation, unter der Voraussetzung, dass diese Initiativen die Entwicklung und Erbringung von auf diesen beiden Programmen beruhenden Satellitennavigationsdiensten durch die ASECNA fördern können.

TEIL II

BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DER KOOPERATION

ARTIKEL 6

Kooperationsmassnahmen

(1) Die in diesem Abkommen vorgesehenen Kooperationsmaßnahmen betreffen hauptsächlich Maßnahmen, die auf den Aufbau und den Betrieb des SBAS-ASECNA-Systems auf der Grundlage der Technologie des EGNOS-Systems abzielen. Außerdem umfassen sie die Nutzung des im Rahmen des Galileo-Programms errichteten Systems in Afrika, die Funkfrequenzen, die Normen, die Zertifizierung und die internationalen Organisationen, den Schutz, die Forschung und Entwicklung, die Personalressourcen, die Kommunikation und Sichtbarkeit und den Personalaustausch sowie die Förderung der Satellitennavigationsdienste auf dem afrikanischen Kontinent.

Die Vertragsparteien können diese Liste der Maßnahmen nach Artikel 34 dieses Abkommens ändern.

(2) Die institutionelle Autonomie der Union, die europäischen Satellitennavigationsprogramme zu regeln, wird durch dieses Abkommen ebenso wenig berührt wie die Struktur, die von der Union zur Durchführung dieser Programme eingerichtet wurde. Von diesem Abkommen unberührt bleiben auch die rechtlichen Vorschriften zur Umsetzung von Nichtverbreitungsverpflichtungen, die Ausfuhrkontrolle und die Kontrolle immaterieller Technologietransfers. Ebenfalls unberührt bleiben die nationalen Sicherheitsmaßnahmen.

(3) Die institutionelle Autonomie der ASECNA bleibt von diesem Abkommen gleichermaßen unberührt.

(4) Vorbehaltlich ihrer jeweiligen Vorschriften fördern die Vertragsparteien nach Kräften die gemäß diesem Abkommen unternommenen Kooperationsmaßnahmen.

ABSCHNITT I

ARTIKEL 7

Aufbau und Betrieb des SBAS-ASECNA-Systems

(1) Die Union unterstützt die ASECNA beim Aufbau und Betrieb des SBAS-ASECNA-Systems. Zusätzlich zu den besonderen Bestimmungen der Artikel 8 bis 16 verpflichtet sie sich zur Förderung des Aufbaus und Betriebs des SBAS-ASECNA-Systems im Allgemeinen, insbesondere indem sie der ASECNA alle zweckdienlichen Informationen unentgeltlich zur Verfügung stellt, die ASECNA bei der Programmverwaltung sowie technisch und organisatorisch berät und zur Bewertung und Kontrolle des SBAS-ASECNA-Programms beiträgt.

(2) Bei der Herstellung von Verknüpfungen zwischen dem EGNOS- und dem SBAS-ASECNA-System ist jede Vertragspartei für die Veränderungen an ihrem eigenen System verantwortlich und trägt die damit verbundenen Investitions- und Betriebskosten. Sie teilt der anderen Vertragspartei die nötigen Informationen mit und trägt zu den Veränderungen am System dieser anderen Vertragspartei bei. Ein Prozess zur Festlegung und Kontrolle von Leistungen, der entsprechende Verpflichtungen regelt, wird eingerichtet.

ARTIKEL 8

Definition und Konzeption des SBAS-ASECNA-Systems

Die Union unterstützt die ASECNA bei der Definition und Konzeption des SBAS-ASECNA-Systems, insbesondere in Bezug auf die Systemarchitektur, die Standorte für die Bodeninfrastruktur und das Betriebskonzept. Zu diesem Zweck werden Studien durchgeführt, welche die Verknüpfungen zwischen den SBAS-ASECNA- und EGNOS-Systemen genauer definieren.

ARTIKEL 9

Entwicklung und Errichtung der RIMS-Stationen

Die Union unterstützt die ASECNA bei der Entwicklung und Errichtung der RIMS-Stationen für das SBAS-ASECNA-System, insbesondere in Bezug auf die Ausrüstung, die Betriebsverfahren, die Qualifizierung der Betreiber und die Validierung der Standorte für die Bodeninfrastruktur, unter anderem durch den Aufbau und die Überprüfung der Anforderungen an ihren Schutz.

Zur Optimierung der Leistung und der Versorgungsbereiche der EGNOS- und SBAS-ASECNA-Systeme koordinieren die Vertragsparteien die Einrichtung ihrer jeweiligen RIMS-Stationen, insbesondere derjenigen, die sich in Grenzgebieten befinden, in denen sich die beiden Systeme überschneiden, sodass diese Stationen gleichmäßig verteilt sind und aufgrund des Austauschs der von diesen RIMS-Stationen generierten Daten und unter Einhaltung der für jede Vertragspartei geltenden Anforderungen an die Sicherheit und den Schutz synergetisch betrieben werden können.

ARTIKEL 10

Entwicklung und Errichtung der Kontrollzentren

Die Union unterstützt die ASECNA bei der Entwicklung und Errichtung der Kontrollzentren für das SBAS-ASECNA-System, insbesondere in Bezug auf die Ausrüstung, die Betriebsverfahren, die Qualifizierung der Betreiber und die Validierung der Standorte für die Bodeninfrastruktur, unter anderem durch den Aufbau und die Überprüfung der Anforderungen an den Schutz.

ARTIKEL 11

Entwicklung und Errichtung der NLES-Stationen und der Transponder

Die Union unterstützt die ASECNA bei der Entwicklung und Errichtung der Datenverbreitungsdienste, die auf den auf geostationären Satelliten installierten Transpondern und den zugehörigen Bodenstationen zur Datenübertragung basieren. Sie unterstützt die ASECNA auch bei den Verfahren und Formalitäten, welche für den Erhalt der für den Betrieb des SBAS-ASECNA-Systems unerlässlichen PRN-Codes nötig sind, ohne die der Betrieb nicht möglich ist.

ARTIKEL 12

Akkreditierung und Zertifizierung des SBAS-ASECNA-Systems

Die Union unterstützt die ASECNA auf deren Ersuchen bei:

- der Zertifizierung des SBAS-ASECNA-Systems;
- der Sicherheitsakkreditierung des SBAS-ASECNA-Systems, einschließlich der Bodeninfrastrukturstandorte;
- der Zertifizierung der vom SBAS-ASECNA-System erbrachten Dienste.

Die Union kann die ASECNA auf deren Ersuchen auch bei der Entwicklung der folgenden Zwecken dienenden Verfahren und Prozesse unterstützen:

- der Genehmigung der mit dem SBAS-ASECNA-System verbundenen Verfahren für Start, Flug und Landung der Luftfahrzeuge, vor der Veröffentlichung in Unterlagen des Luftfahrthandbuchs;
- der Zertifizierung der an Bord der Luftfahrzeuge befindlichen Ausrüstung, die für den Empfang und die Verarbeitung der Satellitennavigationssignale bestimmt ist, und der Akkreditierung der Luftfahrzeugbetreiber und der Besatzungen.

ARTIKEL 13

Betrieb des SBAS-ASECNA-Systems

(1) Die Union unterstützt die ASECNA beim Betrieb des SBAS-ASECNA-Systems.

In Bezug auf die Vorbereitungen der Aufnahme des Betriebs unterstützt sie die ASECNA insbesondere bei:

- dem Aufbau des Lenkungsschemas für die Erbringung der Dienste;
- der Anpassung der operativen Verfahren und der Schulungsunterlagen des EGNOS-Systems zugunsten des SBAS-ASECNA-Systems;
- der Einführung eines integrierten Verwaltungssystems für die Erbringung der Dienste, das insbesondere die Bereiche Qualität, Sicherheit, Schutz und Umwelt umfasst;
- der Analyse und Umsetzung der Pläne für die Vergabe von Unteraufträgen;
- der Schulung des Betriebspersonals;
- der Diensteeerklärung.

Die Union unterstützt die ASECNA des Weiteren bei der Lösung von Problemen beim Betrieb, die nach der Diensteeerklärung auftreten, insbesondere indem sie Verfahren und Leistungsanalyseinstrumente sowie eine Unterstützung bei der Ausbildung zur Verfügung stellt und in der Anfangsphase Personal an die Standorte abstellt.

Außerdem unterstützt die Union die ASECNA bei der Inbetriebnahme von Weiterentwicklungen des in Betrieb genommenen Systems.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig dabei, die Verbreitung der von den EGNOS- und SBAS-ASECNA-Systemen erbrachten Dienste unter den Nutzern und die Entwicklung der jeweiligen Märkte zu fördern.

ARTIKEL 14

Versorgungsbereiche

Die Definitionen des Versorgungsbereichs des SoL-Diensts von EGNOS und des SBAS-ASECNA-Versorgungsbereichs werden von den Vertragsparteien untereinander abgestimmt, um jegliche Schwierigkeiten beim Betrieb, insbesondere in Bezug auf Interoperabilität und Haftung, auszuschließen. Die Vertragsparteien bemühen sich, hierbei gemeinsame Lösungen zu finden.

Wenn der Versorgungsbereich des SoL-Diensts von EGNOS sich auf einen Teil des Verantwortungsbereichs der ASECNA erstreckt oder der Versorgungsbereich des SBAS-ASECNA-Systems sich teilweise auf die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erstreckt, wird ein Prozess zur Festlegung und Kontrolle der Leistungen eingerichtet, in dem die jeweiligen Verpflichtungen geregelt sind.

Wenn der Versorgungsbereich des SoL-Diensts von EGNOS und der Versorgungsbereich des SBAS-ASECNA-Systems sich auf ein Gebiet außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Verantwortungsbereichs der ASECNA erstrecken oder sich mit einem anderen System als EGNOS und SBAS-ASECNA überschneiden, unterrichten sich die Vertragsparteien gegenseitig und stimmen ihr Vorgehen gegenüber den Behörden der betroffenen Gebiete aufeinander ab, um sicherzustellen, dass die auftretenden Probleme, insbesondere in Bezug auf Interoperabilität und Verantwortung, gemeinsam gelöst werden.

ARTIKEL 15

Vergabe öffentlicher Aufträge

- (1) Die Union unterstützt die ASECNA auf deren Ersuchen bei der Ausarbeitung des Ausschreibungsdossiers und der Auswertung der Angebote im Rahmen der Auftragsvergabe für den Aufbau und den Betrieb des SBAS-ASECNA-Systems.
- (2) Unbeschadet des Artikels XXIII des Übereinkommens über das Beschaffungswesen der Welthandelsorganisation (Artikel III der Überarbeitung des Abkommens) haben die öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union das Recht, an der Ausschreibung von Aufträgen für den Aufbau und den Betrieb des SBAS-ASECNA-Systems teilzunehmen, sofern kein Interessenkonflikt besteht.
- (3) Die Beschaffungsvorgänge im Zusammenhang mit dem Aufbau und dem Betrieb der EGNOS- und SBAS-ASECNA-Systeme können je nach Interessenlage der beiden Vertragsparteien, insbesondere für Bodenstationen und Transponder, Gegenstand gemeinsamer Vergabeverfahren der Union und der ASECNA sein.

ARTIKEL 16

Rechte des geistigen Eigentums

(1) Jede Vertragspartei überlässt der anderen Vertragspartei unentgeltlich alle Rechte des geistigen Eigentums an den Werken oder Erfindungen, deren Eigentümerin sie ist und die für den Aufbau und den Betrieb der EGNOS- und SBAS-ASECNA-Systeme von Nutzen sind. Dieses Abkommen gilt als Nutzungslizenz.

Wenn eine der Vertragsparteien neue Rechte des geistigen Eigentums schafft, die auf den Rechten des geistigen Eigentums aufbauen, die ihr von der anderen Vertragspartei überlassen worden waren, so wird letztere auch Inhaberin der so geschaffenen Rechte des geistigen Eigentums und gewährt der Vertragspartei, die diese neuen Rechte geschaffen hat, unentgeltlich eine Nutzungslizenz dafür. Die Vertragspartei, die Inhaberin dieser neuen Rechte ist, kann einem Dritten jedoch nur mit ausdrücklicher Einverständnis der anderen Vertragspartei eine Lizenz gewähren.

Die Bedingungen für die Ausübung der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Lizenz werden in den Absätzen 2 und 3 festgelegt.

(2) Die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannte Nutzungslizenz ist unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 Unterabsatz 2 persönlich, nicht ausschließlich und nicht übertragbar. Sie umfasst gegebenenfalls das Recht der Nutzung, der Veranlassung zur Nutzung, der Veränderung, der Vervielfältigung und der Herstellung, zum ausschließlichen Zweck des Aufbaus und des Betriebs der EGNOS- und SBAS-ASECNA-Systeme.

Eine Vertragspartei darf die Rechte des geistigen Eigentums, die ihr von der anderen Vertragspartei in Anwendung von Absatz 1 Unterabsatz 1 überlassen wurden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung dieser anderen Vertragspartei einem Dritten überlassen oder sie gewerblich nutzen, es sei denn, die Überlassung an einen Dritten geschieht im Rahmen von Ausschreibungen oder Verträgen, die von der einen oder der anderen Vertragspartei für den Aufbau und den Betrieb des EGNOS-Systems, des im Rahmen des Programms Galileo errichteten Systems oder des SBAS-ASECNA-Systems veranlasst wurden.

(3) Jede Vertragspartei führt ständig Buch über die Rechte des geistigen Eigentums, die sie der anderen Vertragspartei in Anwendung von Absatz 1 Unterabsatz 1 überlässt. Sie händigt der anderen Vertragspartei eine Kopie davon aus. Für jedes überlassene Recht des geistigen Eigentums wird insbesondere Folgendes verzeichnet:

- der Gegenstand des Rechts, z. B. Erfindung, Software, Datenbank, etc.;
- die Art des Rechts, z. B. Urheberrecht, Patent, etc.;
- das abgetretene Nutzungsrecht, z. B. Recht auf Vervielfältigung, Recht auf Anpassung, Recht auf Herstellung, etc.;
- das Gebiet, für das das Recht überlassen wird;
- die Dauer der Überlassung.

(4) Jede Vertragspartei, die der anderen Vertragspartei in Anwendung von Absatz 1 Unterabsatz 1 eine Nutzungslizenz gewährt, kann dies beenden, wenn sie feststellt, dass die Ausübungsbestimmungen der Absätze 2 und 3 nicht eingehalten werden.

(5) Die Vertragsparteien gewähren und gewährleisten in den für den Aufbau und den Betrieb der EGNOS- und SBAS-ASECNA-Systeme relevanten Bereichen und Branchen einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums nach den strengsten internationalen Normen gemäß dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) der Welthandelsorganisation, einschließlich wirksamer Mittel zur Durchsetzung dieser Normen.

ABSCHNITT II

SONSTIGE TÄTIGKEITEN

ARTIKEL 17

Galileo

(1) Die Vertragsparteien arbeiten gemeinsam an der Förderung und der Nutzung des im Rahmen des Programms Galileo errichteten Systems auf dem afrikanischen Kontinent, insbesondere bei der Entwicklung von Anwendungen und der Nutzung von Diensten, die auf diesem System aufbauen, besonders in den Bereichen Zeitbestimmung, Navigation, Überwachung, Suche und Rettung, sowie bei der Hervorhebung der Vorteile, die mit der Nutzung der Anwendungen und Dienste verbunden sind, welche auf diesem System basieren.

(2) Die ASECNA enthält sich jeglicher Handlung oder Initiative, die den Interessen der Union bezüglich der Rechte des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit dem Programm Galileo schaden könnte.

ARTIKEL 18

Funkfrequenzen

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen und unterstützen sich gegenseitig in Bezug auf das von der Internationalen Fernmeldeunion (im Folgenden „ITU“) verwaltete Funkfrequenzspektrum, insbesondere beim Schutz der Funkfrequenzen, die mit den Satellitennavigations- und Flugkommunikationsdiensten in Zusammenhang stehen.
- (2) Die Vertragsparteien tauschen Informationen aus und unterstützen sich gegenseitig in Bezug auf die gemeinsame Nutzung und die Vergabe von Frequenzen durch die ITU. Sie fördern und schützen die Vergabe geeigneter Frequenzen für die EGNOS- und SBAS-ASECNA-Systeme sowie für das im Rahmen des Programms Galileo errichtete System, um den Zugang zu den von diesen Systemen bereitgestellten Diensten in der Union und in Afrika zu gewährleisten.
- (3) Zum Schutz der Funkfrequenzen, die der Satellitennavigation dienen, gegen Störungen wie beabsichtigte oder unbeabsichtigte Interferenzen und Maskierung bemühen sich die Vertragsparteien, die Störquellen zu ermitteln und suchen für beide Seiten annehmbare Lösungen.
- (4) Nichts in diesem Abkommen ist so auszulegen, dass sich daraus eine Abweichung von den einschlägigen Bestimmungen der ITU, insbesondere der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst, ergäbe.

ARTIKEL 19

Normen, Zertifizierung und internationale Organisationen

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich um einen gemeinsamen Ansatz in der Normung und in allen Fragestellungen in Bezug auf Satellitennavigationssysteme, die von den internationalen Organisationen und Verbänden behandelt werden, insbesondere von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, der Vereinigung „Radio Technical Commission for Aeronautics (RTCA)“ und der Europäischen Organisation für Zivilluftfahrt-Ausrüstung (EUROCAE) sowie von Verbänden und Gruppierungen, die sich auf dem Gebiet der Normung betätigen.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen gemeinsam die Entwicklung der Satellitennavigationsnormen, insbesondere der Richtlinien und Empfehlungen der ICAO (SARP) und der Mindestbetriebsleistungsspezifikationen (MOPS) der RTCA und der EUROCAE. Sie unterstützen in diesem Rahmen gemeinsam die Anerkennung der Normen von Galileo, EGNOS und SBAS-ASECNA durch diese internationalen Organisationen und arbeiten darauf hin, ihre weltweite Anwendung zu fördern, indem sie auf die Interoperabilität mit anderen Satellitennavigationssystemen verweisen.

ARTIKEL 20

Schutz

Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 2 treffen die Vertragsparteien zum Schutz der europäischen Satellitennavigationssysteme und des SBAS-ASECNA-Systems vor Bedrohungen und feindseligen Handlungen, wie absichtlichen Störungen und Maskierungen, alle praktikablen Vorkehrungen, vor allem in Bezug auf Kontrolle und Nichtverbreitung der Technologien, um Kontinuität, Sicherheit und Schutz für die Satellitennavigationsdienste und die damit verbundenen Infrastrukturen und wichtigen Güter zu gewährleisten.

ARTIKEL 21

Forschung und Entwicklung

Die Vertragsparteien bemühen sich, gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in Bezug auf Satellitennavigation durchzuführen, insbesondere mit Blick auf die Entwicklung und Planung zukünftiger technischer Weiterentwicklungen der Satellitennavigationssysteme.

Jede Vertragspartei unterstützt die Beteiligung der anderen Vertragspartei an ihren Forschungs- und Entwicklungsprogrammen.

Die Union erleichtert der ASECNA den Zugang zu den Mitteln ihrer FTE-Rahmenprogramme.

ARTIKEL 22

Personal

Auf der Grundlage ihrer eigenen Erfahrung stellt die Europäische Union der ASECNA alle zweckdienlichen Informationen für die Verwaltung des für die Umsetzung des SBAS-ASECNA-Programms nötigen Humankapitals zur Verfügung.

Die Union unterstützt die ASECNA bei der Entwicklung der Arbeitsplätze und der Fähigkeiten, die für den Aufbau und den Betrieb des SBAS-ASECNA-Systems nötig sind.

Außerdem fördert die Union jede Initiative für eine Zusammenarbeit oder Partnerschaft zwischen der ASECNA und den Einrichtungen, die am Kapazitätsaufbau in den Bereichen, die mit den europäischen Satellitennavigationssystemen in Zusammenhang stehen, beteiligt sind. Des Weiteren ermöglicht sie der ASECNA den Zugang zu den Mitteln ihrer europäischen Bildungsprogramme.

Um den Erfordernissen beim Aufbau und Betrieb des EGNOS-, des SBAS-ASECNA- und des im Rahmen des Programms Galileo errichteten Systems gerecht zu werden und ihre technologische Weiterentwicklung vorzubereiten, können gemeinsame Schulungsmaßnahmen durchgeführt werden.

ARTIKEL 23

Kommunikation und Sichtbarkeit

Die Vertragsparteien bemühen sich, gemeinsame Kommunikations- und Werbemaßnahmen für ihre jeweiligen Satellitennavigationsprogramme durchzuführen.

Die Union unterstützt die ASECNA bei der Definition und der Umsetzung der Kommunikationsstrategien sowohl gegenüber den Einrichtungen, die vom Aufbau und Betrieb des SBAS-ASECNA-Systems betroffen sind, als auch gegenüber der Öffentlichkeit.

ARTIKEL 24

Personalaustausch

Die Vertragsparteien tauschen im Rahmen der in diesem Abkommen vorgesehenen Kooperation Personal aus.

ARTIKEL 25

Werbung für die Satellitennavigation auf dem afrikanischen Kontinent

Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig bei der Werbung für die Satellitennavigation auf dem afrikanischen Kontinent und stimmen sich bei Bedarf ab, um gemeinsame in diesem Zusammenhang umzusetzende Maßnahmen zu beschließen. Sie unterstützen insbesondere Initiativen, die die Verbreitung der Satellitennavigation unter den Nutzern und die Entwicklung der mit dieser Technologie verbundenen Märkte begünstigen könnten.

TEIL III

FINANZBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 26

Finanzierung

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 finanziert die ASECNA den Aufbau und den Betrieb des SBAS-ASECNA-Systems aus Eigenmitteln, Beihilfen oder Subventionen, insbesondere den in Absatz 3 genannten, aus Darlehen von Finanzinstitutionen oder durch jede andere Finanzierungsmöglichkeit.

(2) Der Aufbau und der Betrieb des SBAS-ASECNA-Systems dürfen keinesfalls aus den Haushaltsmitteln für die europäischen Satellitennavigationssysteme gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 finanziert werden.

(3) Für den Aufbau und den Betrieb des SBAS-ASECNA-Systems ermöglicht die Union der ASECNA den Zugang zu ihren Mitteln für die Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen sowohl laufender als auch zukünftiger Programme. Die laufenden Programme sind das afrikaweite Programm nach Artikel 9 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 sowie die Programme im Rahmen des Treuhandfonds für die Infrastrukturpartnerschaft EU-Afrika gemäß der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom Donnerstag, 13. Juli 2006 „Stärkung der Verbundfähigkeit Afrikas: die Infrastrukturpartnerschaft EU-Afrika“, KOM(2006) 376 endgültig.

TEIL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 27

Rechtliche Haftung

(1) Da die ASECNA nicht Eigentümerin der europäischen Satellitennavigationssysteme ist, trägt sie keinerlei Haftung aufgrund des Eigentums dieser Systeme.

Da die Union nicht Eigentümerin des SBAS-ASECNA-System ist, trägt sie keinerlei Haftung aufgrund des Eigentums dieses Systems.

(2) Keine der Vertragsparteien kann für Schäden haftbar gemacht werden, die aufgrund der Nutzung der Technologien, die Gegenstand dieses Abkommens sind, durch die andere Vertragspartei entstehen und sie übernimmt auch keine Garantie für deren ordnungsgemäßen Betrieb.

ARTIKEL 28

Austausch von Verschlusssachen

Die Vertragsparteien tauschen keine Verschlusssachen aus, sofern sie kein diesbezügliches Abkommen geschlossen haben. Sie bemühen sich um die Einrichtung eines umfassenden und kohärenten rechtlichen Rahmens, der den Abschluss eines solchen Abkommens ermöglicht.

ARTIKEL 29

Gemeinsamer Ausschuss

(1) Es wird ein Gemeinsamer Ausschuss mit der Bezeichnung „GNSS-Ausschuss EU/ASECNA“ eingerichtet. Er setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen und ist für die Verwaltung und die ordnungsgemäße Anwendung dieses Abkommens zuständig. Zu diesem Zweck fasst er Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen; diese Beschlüsse werden von den Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Vorschriften ausgeführt. Der Gemeinsame Ausschuss trifft diese Beschlüsse einvernehmlich. Der Gemeinsame Ausschuss formuliert außerdem Empfehlungen zu den Fragen, in denen er keine Entscheidungsbefugnis hat.

Der Gemeinsame Ausschuss legt die in diesem Abkommen nicht ausgeführten Bedingungen und Modalitäten fest.

(2) Der Gemeinsame Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Einberufung seiner Sitzungen, die Ernennung des Vorsitzes sowie die Festlegung von dessen Mandat und der Kontakt zwischen den Vertragsparteien geregelt werden.

(3) Der Gemeinsame Ausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Die Union oder die ASECNA können die Einberufung einer Sitzung beantragen. Der Gemeinsame Ausschuss tritt binnen 15 Tagen zusammen, nachdem ein Antrag gestellt wurde.

(4) Der Gemeinsame Ausschuss kann Arbeitsgruppen einsetzen oder Gruppen von Sachverständigen bestellen, wenn er dies als Unterstützung zur Erfüllung seiner Aufgaben für nötig hält.

(5) Der Gemeinsame Ausschuss kann Änderungen des Anhangs I beschließen.

ARTIKEL 30

Konsultationen

- (1) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Abkommens führen die Vertragsparteien regelmäßig einen Informationsaustausch durch und treten auf Antrag einer der Vertragsparteien in Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses zusammen.
- (2) Die Vertragsparteien stimmen sich auf Antrag einer der Vertragsparteien unverzüglich über jede sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergebende Frage ab.
- (3) Die Vertragsparteien unterrichten sich regelmäßig und gewähren sich gegenseitig Einsicht in die Verwaltung und die Weiterentwicklung ihrer eigenen Satellitennavigationsprogramme. Plant eine Vertragspartei eine Entscheidung, die die Satellitennavigationssysteme der anderen Vertragspartei betreffen kann, berät sie sich im Vorfeld mit letzterer, damit diese eine nicht bindende Stellungnahme abgeben kann. Sofern die Geheimhaltungsanforderungen dies erlauben, die in den für die Vertragsparteien geltenden Vorschriften vorgesehen sind, gestattet jede Vertragspartei die Teilnahme eines Vertreters der anderen Vertragspartei als Beobachter an ihren eigenen Arbeitsgruppen, Gremien und Verwaltungsausschüssen.

ARTIKEL 31

Schutzmassnahmen

(1) Jede Vertragspartei kann nach Absprache im Gemeinsamen Ausschuss die erforderlichen Schutzmaßnahmen, einschließlich der Aussetzung einer oder mehrerer Kooperationsmaßnahmen, ergreifen, wenn sie feststellt, dass zwischen den Vertragsparteien ein gleichwertiges Maß an Ausfuhrkontrolle oder Schutz nicht mehr gewährleistet ist. Wird der ordnungsgemäße Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme oder des SBAS-ASECNA-Systems durch jegliche Verzögerung gefährdet, so können ohne vorherige Konsultationen vorläufige Schutzmaßnahmen getroffen werden, sofern unmittelbar nach Ergreifen dieser Maßnahmen Konsultationen stattfinden.

(2) Der Umfang und die Dauer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind auf das notwendige Maß zu beschränken, das zur Lösung des Problems und zur Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Rechten und Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich ist. Die andere Vertragspartei kann den Gemeinsamen Ausschuss ersuchen, Konsultationen über die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen aufzunehmen. Kann die strittige Frage nicht innerhalb von sechs Monaten geklärt werden, kann sie jede der Vertragsparteien nach dem Verfahren des Anhangs I einem bindenden Schiedsgericht unterbreiten. Auslegungsfragen zu Bestimmungen dieses Abkommens, die mit den entsprechenden Bestimmungen des Unionsrechts deckungsgleich sind, dürfen nicht in diesem Rahmen geklärt werden.

ARTIKEL 32

Streitbeilegung

Unbeschadet des Artikels 31 werden alle Streitfälle betreffend die Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens durch Konsultation im Gemeinsamen Ausschuss beigelegt.

Kann eine Streitigkeit nicht binnen drei Monaten nach dem Tag der Befassung des Gemeinsamen Ausschusses beigelegt werden, kommt das Schiedsverfahren nach Anhang I zur Anwendung.

ARTIKEL 33

Anhänge

Die Anhänge dieses Abkommens sind Bestandteil des Abkommens.

ARTIKEL 34

Änderung

Dieses Abkommen kann gemäß den jeweiligen internen Verfahren jederzeit durch einen von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Zusatz geändert und erweitert werden.

ARTIKEL 35

Kündigung

- (1) Die Union oder die ASECNA kann dieses Abkommen durch Notifikation der anderen Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Tag des Eingangs dieser Notifikation außer Kraft.

- (2) Die Kündigung dieses Abkommens hat keine Auswirkungen auf die Gültigkeit oder die Dauer etwaiger materiellrechtlicher Bestimmungen, die im Rahmen seiner Durchführung vereinbart wurden. Sie wirkt sich auch nicht auf die spezifischen Rechte und Pflichten in Fragen des geistigen Eigentums aus, die im Rahmen dieses Abkommens festgelegt wurden; eine Vertragspartei, die der anderen Vertragspartei eine Nutzungslizenz überlassen hat, behält nach Kündigung des Abkommens insbesondere das Recht, diese zu beenden, sofern sie einen Verstoß gegen die Ausübungsbedingungen dieser Lizenz feststellt.

- (3) Im Falle der Kündigung dieses Abkommens unterbreitet der Gemeinsame Ausschuss einen Vorschlag, der es den Vertragsparteien ermöglicht, alle ungelösten Fragen mit finanzieller Tragweite gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Pro-rata-temporis-Grundsatzes zu klären.

ARTIKEL 36

Inkrafttreten

- (1) Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen internen Verfahren genehmigt. Es tritt am ersten Tag des ersten Monats, der auf den Tag der Unterzeichnung durch die letzte Vertragspartei folgt, in Kraft.

- (2) Dieses in zwei Ausfertigungen nur in französischer Sprache abgefasste Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Für die Europäische Union

Für die ASECNA

SCHIEDSVERFAHREN

Wird zur Klärung eines Streitfalls ein Schiedsverfahren durchgeführt, so werden vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Vertragsparteien drei Schiedsrichter bestimmt.

Jede Vertragspartei bestimmt innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Feststellung der Uneinigkeit im Gemeinsamen Ausschuss einen Schiedsrichter.

Die beiden auf diese Weise bestimmten Schiedsrichter einigen sich auf einen Schiedsrichterobmann, der nicht die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien besitzt. Können die beiden Schiedsrichter sich nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Ernennung des letzten von ihnen auf den Schiedsrichterobmann einigen, so wird dieser von ihnen aus einer vom Gemeinsamen Ausschuss aufgestellten Liste von sieben Personen ausgewählt. Der Gemeinsame Ausschuss erstellt und erneuert diese Liste nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung.

Sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschließen, gibt sich das Schiedsgericht eine Verfahrensordnung. Es trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss.
